

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Für die Standorte Baalberge, Poley und Teichweg gilt: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.</p> <p>Für den Standort Peißen Tonsteintagebau gilt: Das Gelände befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentums Peißen-Süd (III-A-f-906/93; tonige Gesteine). Es wird empfohlen, dazu vom Eigentümer des Bergwerkeigentums eine Stellungnahme einzuholen (Peißener Tonprodukte GmbH & Co. KG, Peißener Hauptstraße 78, 06406 Bernburg).</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Eigentümerin des Bergwerkseigentums Peißen-Süd (Peißener Tonprodukte GmbH & Co. KG) wurde im Verfahren beteiligt, eine Stellungnahme ging nicht ein. Dennoch steht die Peißener Tonprodukte GmbH & Co. KG der Errichtung von PV-Anlagen positiv gegenüber. Die Stadt Bernburg (Saale) hat gemeinsam mit der Peißener Tonprodukte GmbH & Co. KG den B-Plan Nr. 86 „Plangebiet am Tonsteintagebau südlich der K 2104 in Peißen“ entwickelt. Inhalt des Planes ist u.a. die Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung von PV-Anlagen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
Bei den potentiellen Eignungsflächen Baalberge und Tonsteintagebau Peißen sind archäologische Kulturdenkmale bekannt. Daher bedürfen Erdarbeiten ebendort gemäß § 14 DenkmSchG LSA einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung soll hinsichtlich der archäologischen Kulturdenkmale ergänzt werden.	Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung zum Entwurf des REP MD gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>betroffene REP-Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorrangstandort landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen „Bernburg (Saale)“ (Z 40 REP MD), - Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (G 137 REP MD) <p>Zu 3.2.1 Landesentwicklungsplan Der Absatz ist zu ergänzen. Gemäß LEP 2010 G 48 werden Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Zu 3.2.2 Hier fehlt G 57: „Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.“ und Z 43: „Sämtliche Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie stehen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung.“</p> <p>Das Z 99 sollte vollständig zitiert werden „Vor der Festlegung von Gebieten für PV-Freiflächenanlagen ist ein gesamtträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem poten-</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit Beginn der öffentlichen Beteiligung zum REP Magdeburg die in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gelten.</p> <p>Auch wird zur Kenntnis genommen, dass Z 40 und G 137 REP MD betroffene Festlegungen sind.</p> <p>In der Begründung soll ergänzt werden, dass Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe gesichert sind und nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Begründung soll auch um die hier und oben genannten Ziele und Grundsätze ergänzt werden.</p> <p>Das Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen beschäftigt sich mit der Suche geeigneter Flächen für Freiflächenanlagen. Diese wurde aufgrund der enormen Nachfrage von Investoren</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>zielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können.“</p> <p>Mit diesen Zielen und Grundsätzen sollte sich im Konzept auseinandergesetzt werden. Ein Konzept sollte die verbindliche Bauleitplanung vorbereiten. Hier wird die verbindliche Bauleitplanung dokumentiert.</p> <p>In den Stellungnahmen zu den FNP-Änderungen bzw. den B-Plänen wurde darauf hingewiesen, dass eine Bewertung der Flächen fehlt. Dort wurde dann auf das Standortkonzept verwiesen. Jetzt wird in Fortschreibung des Konzepts darauf verwiesen, dass die FNP-Darstellungen und B-Pläne rechtskräftig sind und deshalb keine Beurteilung erfolgt. Die Fortschreibung des Konzepts bleibt hinter dem ursprünglichen Konzept zurück. Eine Berücksichtigung bzw. Beurteilung von Dach- bzw. Fassadenflächen fehlt ebenfalls.</p> <p>Bernburg ist landesbedeutsamer Standort für Industrie- und Gewerbe. Gemäß Z 43 werden sämtliche Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie stehen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen nicht zur Verfügung. Daher sollte im Konzept eine Begründung für die Wahl der Gewerbeflächen erfolgen. Positiv wird die Aufgabe der Flächen 3, 6 und Peißen beurteilt, wobei eigentlich nach einer Beurteilung im Standortkonzept diese Flächen als ungeeignet hätten eingestuft werden müssen, trotz bestehender Bauleitpläne.</p> <p>Laut Z 11 können in allen Städten und Gemeinden, die keine zentralörtliche Funktion übernehmen, für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Gewerbetreibenden (Eigenbedarf) Wohnbauflächen, Gewerbeflächen u.a. mit entsprechendem Nachweis ausgewiesen werden. Bei der Nachweisführung ist</p>	<p>zu geeigneten Standorten erarbeitet. Sie dient der Stadt als informelle Planungshilfe und lenkt Anfragen und Anträge zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf hierfür unkritische Flächen.</p> <p>Die Eignung von Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwänden wird nicht betrachtet, da für diese Anlagen kein Bauleitplanverfahren notwendig ist.</p> <p>Eine Dokumentation erfolgt zwangsläufig mit der Fortschreibung des Rahmenplanes. Die im ursprünglichen Konzept beurteilten Flächen müssen nicht noch einmal bewertet werden. Lediglich die beiden Flächen Poley und Peißen Tonsteintagebau sind neu hinzugekommen. Beide liegen innerhalb von rechtskräftigen B-Plänen. Der Vollständigkeit halber soll in der Fortschreibung eine Beurteilung dieser neu hinzugekommenen Flächen erfolgen.</p> <p>Die vier zur Rede stehenden Flächen sind allesamt keine Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe. Die Fläche B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ befindet sich bauplanungsrechtlich innerhalb eines seit 1992 rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist als Gewerbegebiet zu werten. Seit über 20 Jahren erfolgte keine gewerbliche Nutzung, so dass mit der Möglichkeit des § 48 Abs. 1 EEG 2017 eine neue Nutzung für diese Fläche eröffnet wird.</p> <p>Bis auf die Fläche in Baalberge sind keine Gewerbegebiete betroffen. Das „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ ist zu ca. 50 % mit Gewerbebetrieben ausgelastet. Bauplanungsrechtlich kann gemäß § 48 Abs. 1 EEG 2017 sofort eine PV-Anlage innerhalb des B-Planes errichtet werden. Eine Nachweisführung ist deshalb nicht notwendig</p>	<p>zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>generell eine Flächenbilanz, die eine Analyse der unausgelasteten, unversiegelten und brachliegenden Flächen beinhaltet, erforderlich. Bei den gewerblichen Bauflächen ist der Erweiterungs- bzw. Änderungsbedarf der ortsansässigen Gewerbetreibenden als Grundlage heran zu ziehen.</p> <p>Die pot. Eignungsfläche Baalberge befindet sich im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Gemäß Z 128 sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.</p> <p>Der FNP des Ortsteils Baalberge ist von 1992 und ohne Ausfertigung. Der B-Plan Nr. 1 „Bei der Ziegelei“ von 1991 ist hochgeschätzt zu ca. 50 % belegt, die freien Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Daher ist eine Beurteilung im Konzept notwendig.</p> <p>Nach Auffassung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Vorhaben nach Ergänzungen vereinbar.</p>	<p>und auch nicht Inhalt des „Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“.</p> <p>Die Bedenken gegen den vorsorgenden Bodenschutz können nicht nachvollzogen werden. Tatsächlich wird die Fläche B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ aktuell teilweise landwirtschaftlich genutzt. Planungsrechtlich befindet sich die Fläche aber innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist als Gewerbegebiet zu werten. Aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist eine maximale Versiegelung von 80% zulässig. Das Gewerbegebiet stellt die erste Rechtsnorm an dieser Stelle dar, er genießt Bestandsschutz. Überplanungen durch Raumordnungspläne waren quasi fehlerhaft. Da dies im Detail auch noch im 1. Entwurf REP MD passierte, haben wir in unserer Stellungnahme vom 21. Okt. 2016 auf die Widersprüche hingewiesen. Und um Korrektur gebeten.</p> <p>Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2017 erfolgt eine Einspeisevergütung wenn ... die Anlage ... 3. im Bereich eines beschlossenen B-Planes im Sinn des § 30 des BauGB errichtet worden ist und a) der B-Plan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten...</p> <p>Die Beurteilung der Fläche ist im Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen nachzulesen. Die Fortschreibung ist unbedingt im Zusammenhang mit dem Rahmenplan von 2011 zu verstehen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Begründung um die genannten Änderungen ergänzt.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Untere Landesentwicklungsbehörde: Die Stadt Bernburg (Saale) ist im zentralörtlichen System als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Stadt ist als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen festgesetzt. Im Standortkonzept wird unter den übergeordneten Planungen, hier speziell der LEP 2010 LSA, dieses Ziel der Raumordnung nicht erwähnt. Auch der Grundsatz 48 LEP 2010 LSA bleibt außen vor und findet keinen Eingang. Der Grundsatz 48 besagt, dass diese gut erschlossenen Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten sind und für die Errichtung von PV-Anlagen nicht zur Verfügung stehen sollen. Gegen diesen Grundsatz wurde mehrfach durch die Errichtung von PV-Anlagen in bestehenden Gewerbegebieten verstoßen.</p> <p>Sofern Ziele oder Grundsätze der Raumordnung in Konzepten oder auch in Bauleitplänen angeführt und zitiert werden, ist darauf zu achten, dass dies dann vollständig erfolgt. Nachfolgender Passus fehlt bei Z 99 des REP MD (neu): „Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können.“</p> <p>Das bestehende Standortkonzept wird den vorangegangenen Aufstellungsverfahren für B-Pläne zur Errichtung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik lediglich angepasst. Eine echte Bestandsaufnahme im Hoheitsgebiet unter dem Blickwinkel von möglichen Konversionsflächen war aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.</p>	<p>In der Begründung soll ergänzt werden, dass Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe gesichert sind und nicht für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Lediglich noch die Fläche Baalberge liegt innerhalb des seit 1991 rechtskräftigen B-Planes „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“. Gegen Grundsatz 48 wurde dennoch nicht verstoßen, da gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2017 Solaranlagen im Bereich eines beschlossenen B-Planes, der vor dem 01.09.2003 aufgestellt wurde, errichtet werden können. Zudem ist in dem „System“ der vielfältigen Begrifflichkeiten in der Regional- und Landesplanung nicht ernsthaft in Erwägung zu ziehen, dass es sich bei der gewerblichen Baufläche in Baalberge um einen Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen handelt.</p> <p>Das Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-PV-Anlagen beschäftigt sich mit der Suche geeigneter Flächen für Freiflächenanlagen. Dieses wurde aufgrund der enormen Nachfrage von Investoren zu geeigneten Standorten erarbeitet. Es dient der Stadt als informelle Planungshilfe und lenkt Anfragen und Anträge zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf hierfür unkritische Flächen. Die Eignung von Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwänden wird nicht betrachtet, da für diese Anlagen kein Bauleitplanverfahren notwendig ist. Der Passus wird deshalb nicht in das Konzept aufgenommen.</p> <p>Die Bestandsaufnahme möglicher Konversionsflächen erfolgte im ursprünglichen Standortkonzept. Eine Wiederholung ist nicht erforderlich, die Fortschreibung ist im Zusammenhang mit der ursprünglichen Planung zu betrachten.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ergänzen.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Der in Aufstellung befindliche REP MD neu ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Bis zum Inkrafttreten des REP MD neu gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen Magdeburg und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg weiter fort. Für den Bereich Bernburg (Saale) ist folglich der REP A-B-W mit seinen Festsetzungen anzuwenden.</p> <p>Der REP A-B-W enthält keine Festsetzungen zu PV-Freiflächenanlagen. Daher gelten uneingeschränkt die Festsetzungen des LEP 2010 LSA.</p> <p>Weiterhin verweise ich auf das Strategie- und Handlungskonzept der Stadt Bernburg (Saale) über die städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen für die Ortsteile. Hier heißt es zur wirtschaftlichen Entwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwerpunkte der Gewerbeentwicklung sind die Kernstadt sowie die großflächigen Standorte an der nördlichen Peripherie und im Außenbereich. - In den Ortsteilen werden keine Gewerbegebiete im Sinne einer Angebotsplanung ausgewiesen. - Der Gewerbe- und Industriestandort Oberpeißen wird seinen besonderen Bedingungen entsprechend entwickelt. - Das Gewerbegebiet Baalberge Nord wird als Standort des Automobilhandels gesichert. - Das Gewerbegebiet Baalberge Süd wird hinsichtlich seiner Sanierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten überprüft und ggf. neu strukturiert. - Die Ansiedlung von verträglichen Gewerbe- und Handwerksbetrieben innerhalb der historisch gewachsenen Ortslagen wird gefördert, insbesondere bei Nachnutzung bestehender Bausubstanz. - Die Nachnutzung von großen Altanlagen erfolgt ggf. bei konkretem Ansiedlungskonzept auf Grundlage einer Bauleitplanung. 	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Meinung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist, dass „mit Beginn der öffentlichen Beteiligung für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten und diese als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind“ (s. Anlage 3).</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Interpretation, dass der Standort Baalberge Nord (vorliegend B-Plan) als Standort des Automobilhandels zu entwickeln ist, kann nicht gefolgt werden. Das Strategie- und Handlungskonzept sichert den Standort, dennoch sind auch andere Entwicklungen möglich, vor allem auf den noch freien gewerblichen Grundstücken.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Der Standort Baalberge Nord (vorliegend B-Plan) ist somit als Standort des Automobilhandels zu entwickeln.</p> <p>Offenbar besteht für den Ortsteil Baalberge, der sich lediglich im Rahmen seines Eigenbedarfs entwickeln kann, kein Bedarf an gewerblicher Baufläche. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass bestehende „alte B-Pläne hinsichtlich der Anpassung an die Ziele der Raumordnung (Eigenbedarf) gemäß § 1 Abs. 4 BauGB zu prüfen sind und ggf. eine Teilaufhebung zu erfolgen hat. Es ist kritisch zu bewerten, dass bestehende gut erschlossene Gewerbegebiete mit PV-Anlagen aufgefüllt werden und langfristig zur Gewerbeansiedlung (produzierend) nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies führt letztendlich wiederum dazu, dass bei steigendem Bedarf an Gewerbeflächen weitere Außenbereichsflächen benötigt werden.</p> <p>Im Punkt Landwirtschaft heißt es weiter im Strategie- und Handlungskonzept, dass verfallende oder aufgegebene Altstandorte ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsanlagen in den Ortsteilen für die Stadt einen städtebaulichen Missstand bedeuten. Derartige Standorte würden sich z. B. als Flächen für Freiflächen PV-Anlagen anbieten. Zu prüfen wären z. B. auch aufgelassene Schachtanlagen. Diese Untersuchungen fanden nicht statt.</p> <p>Als Hinweis bitte ich zu beachten, dass der angeführte Erlass vom 28.09.2009 des MLV LSA aufgehoben ist</p> <p>Die Belange des Bergrechts wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanungen betrachtet. Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt wurde It. Anschreiben beteiligt.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde führt aus, dass es sich bei der Fläche in Baalberge um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden handelt. Die geplante Errichtung von PV-</p>	<p>Die Fläche Baalberge (B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“) befindet sich bauplanungsrechtlich innerhalb eines seit 1991 rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist als Gewerbegebiet zu werten. Das „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“ ist zu ca. 50 % mit Gewerbebetrieben ausgelastet, seit über 20 Jahren erfolgte keine vollständige Vermarktung.</p> <p>Es werden die Bedingungen des § 48 Abs. 1 EEG 2017 erfüllt, somit kann sofort eine PV-Anlage innerhalb des B-Planes errichtet werden. Eine Teilaufhebung von B-Plänen ist nicht beabsichtigt.</p> <p>Die Suche nach Konversionsflächen erfolgte im ursprünglichen Standortkonzept. Neu hinzugekommene verfallende oder aufgegebene Altstandorte ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsanlagen und aufgelassene Schachtanlagen sind seit Aufstellung des ursprünglichen Standortkonzeptes im Jahr 2011 nicht bekannt. Konkrete Angaben der anregenden Behörde zu etwaigen Standorten fehlen leider. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass die Fläche in Poley eine landwirtschaftliche Konversionsfläche ist und in Peißen eine großflächige Aufschüttung zur Errichtung von PV-Anlagen genutzt werden soll.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedenken gegen den vorsorgenden Bodenschutzes können nicht nachvollzogen werden. Offensichtlich werden hier die rechtlichen Gegebenheiten verkannt. Tatsächlich wird die noch nicht gewerblich</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Anlagen mit hohen Bodenwertzahlen/hoher Bodenfruchtbarkeit, die ein Schutzgut von besonderer Bedeutung darstellen, wird aus bodenschutzfachlicher Sicht abgelehnt.</p> <p>Begründung: Im Sinne des § 1 BBodSchG i. V. mit § 1 BodSchAG LSA verweist die untere Bodenschutzbehörde aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes auf erhebliche Bedenken gegen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Flächen des B-Planes für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Nach § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Im vorliegenden Fall handelt es sich mit der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen um eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen und damit um eine nachhaltige Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie Zerstörung der landwirtschaftlichen Nutzungsfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3c BBodSchG. Die ursprünglich geplante gewerbliche Nutzung der Flächen ist seit 25 Jahren ausgeblieben und offenbar nicht mehr zu erwarten. Es besteht die Gefahr des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen infolge von Bodenverdichtungen. Nach § 1 BBodSchG sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden ist zu treffen.</p> <p>Boden ist eine endliche Ressource und in vom Menschen überschaubaren Zeiträumen nicht regenerierbar und als Lebens- und Entwicklungsgrundlage besonders schützenswert. Die vorgesehene Inanspruchnahme von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, hohen Bodenwertzahlen, den zuvor genannten Bodenfunktionen sowie mit einem nicht unwesentlichen Flächenverbrauch ist nicht vereinbar mit dem Zweck und den Grundsätzen des Bodenschutzes. Der dritte Bodenschutz-</p>	<p>genutzte Fläche Baalberge (B-Plan „Gewerbegebiet bei der Ziegelei“) aktuell teilweise landwirtschaftlich genutzt. Bauplanungsrechtlich befindet sich die Fläche aber innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes und ist als Gewerbegebiet zu werten. Aufgrund der Festsetzungen dieses B-Planes ist eine maximale Versiegelung von 80% zulässig. Dieser mögliche hohe Versiegelungsgrad wäre bei einer „Zwischennutzung“ mit PV-Anlagen bei weitem nicht zu erwarten.</p> <p>Gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a EEG 2017 erfolgt eine Einspeisevergütung wenn ... die Anlage ... 3. im Bereich eines beschlossenen B-Planes im Sinne des § 30 des BauGB errichtet worden ist und a) der B-Plan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten...</p> <p>Bereits im ursprünglichen Standortkonzept von 2011 wurde auf den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden geachtet. Die Fortschreibung weist lediglich zwei neue Flächen (Poley und Peißen) aus, die sich beide auf Konversionsflächen befinden. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind somit nicht zu erwarten, im Gegenteil, es erfolgt ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>bericht der Bundesregierung 2013 verweist in seinen Kernaussagen sowie auch die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Die vorliegende Unterlage wurde auf das Vorhandensein von Kampfmitteln anhand der mir zur Verfügung stehenden Daten geprüft. Im Ergebnis dessen teile ich mit, dass in der Gemarkung Baalberge, Flur 5, für die Flurstücke 252/19, 252/20 Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um Teilflächen im B-Plan. Angrenzend an den Geltungsbereich des B-Planes ist auch das Flurstück 252/28 mit einer Kampfmittelverdachtsfläche verzeichnet.</p> <p>Vor Beginn der erdeingreifenden Maßnahmen sind diese Flächen auf das Vorhandensein von Kampfmitteln zu prüfen. Hier ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Aus diesem Grund sollte eine Prüfung der betroffenen Flächen beim Technischen Polizeiamt Sachsen-Anhalt (TPA) beantragt werden.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim Kampfmittelbeseitigungsdienst vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Daher sind die Vorschriften der KampfM-GAVO6 zu beachten, insbesondere die Melde- und Sicherungspflichten. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die Hinweise ergänzt.</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Auf mögliche Kampfmittelbelastung wird bereits hingewiesen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>